

Entscheidung Nr. 487/2025/2026
Spiel: 1. FC Kaiserslautern – Hertha BSC
Datum: 08.11.2025

13.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und Hertha BSC am 08.11.2025 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.000,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die schriftlichen Stellungnahmen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden mindestens 10 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) im Fanblock von Hertha BSC entzündet (Fall 1).

Im Rahmen der Einlasskontrollen am Gästebereich wurde bei einem Herthaner Anhänger pyrotechnisches Material gefunden. Der Anhänger wurde sodann in einen neutralen Bereich neben dem Eingang verbracht, wo dessen Personalien aufgenommen wurden und ein Stadionverweis durch die zuständigen Sicherheitskräfte ausgesprochen wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt stürmten circa 50 Herthaner Anhänger den Bereich und befreiten den Herthaner Anhänger. Dabei wurde einem Mitarbeiter des Ordnungsdienstes bei dessen Versuch ein Zugangstor zu schließen mit der Faust ins Gesicht geschlagen sowie ein Teil des Zugangstors beschädigt, wodurch ein Sachschaden von circa 100,- Euro entstand. Die Befreiung war erfolgreich, die Anhänger begaben sich anschließend in den Auswärtsblock (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Stürmen des Eingangsbereichs bzw. die Befreiung weiterer Anhänger stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im og. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro.

Das gewaltsame Stürmen des Eingangsbereichs, mit dem Ziel einen Anhänger des gleichen Klubs zu befreien, stellt in jedem Fall zu sanktionierendes Verhalten dar. Es stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und



Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Die Aktion steht im Zusammenhang mit einem Bundesspiel und richtet sich zudem nicht ausschließlich gegen einen staatlichen Hoheitsakt, sondern vielmehr auch gegen die Organisation des Spiels an sich und die dort Arbeitenden (Faustschlag ins Gesicht des Ordners). Sie kann daher durch den DFB-Kontrollausschuss verfolgt werden (vgl. § 50 DFB-Satzung). Zu Gunsten der Hertha BSC wird berücksichtigt, dass der entstandene Sachschaden in Höhe von 100,- Euro als gering zu bemessen ist. Straferschwerend ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Sturm des Zugangsbereichs sowie die Befreiung erfolgreich waren und dabei zudem einem Ordner mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, die gerade noch vertretbar erscheint. (Fall 2)

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –